

# Verordnung

## der Landeshauptstadt Dresden

### zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Zschonergrund“

Vom 25. April 2013

Auf Grund von § 19 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 26 und 32 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99) geändert worden ist, wird verordnet:

#### § 1

##### Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden auf Teilen der Gemarkungen Briesnitz, Gompitz, Kemnitz, Merbitz, Mobschatz, Ockerwitz, Omsewitz, Pennrich, Podemus, Roitzsch, Steinbach und Zöllmen werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Zschonergrund“.

#### § 2

##### Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 331,0 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Kerbtal des Zschonergrundbaches von der Talweitung in Kemnitz bis zur Einmündung des Wüster Berg-Grabens an der Stadtgrenze in Steinbach. Westlich von Podemus schließt es an der Ortsverbindungsstraße von Roitzsch nach Podemus an das Landschaftsschutzgebiet „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ an. Eingeschlossen sind Seitentäler und Teile der angrenzenden Hochflächen.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom Februar 2013 im Maßstab 1 : 13 000 und in zwei Flurkarten vom Februar 2013 im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante in den Flurkarten. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung wird ohne Karten im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung mit Karten wird bei der Landeshauptstadt Dresden in 01069 Dresden, Grunaer Straße 2, Raum 238a auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Landeshauptstadt Dresden zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

#### § 3

##### Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung des vom Zschonerbach durchflossenen Kerbtals und angrenzender Hochflächen. Die

Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft und der Erholungswert sollen in ihrer Gesamtheit erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.

(2) Teile des Landschaftsschutzgebietes sind Bestandteil eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete NATURA 2000. Sie sollen für alle Lebensräume und Arten des Gebietes, die nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.11.2006, S. 368), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung, von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, einen dauerhaft günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

(3) Schutzzweck ist insbesondere

1. die Erhaltung der naturräumlichen Kleinlandschaft des Zschonerbachtals mit den gebietstypischen natürlichen und kulturhistorischen Landschaftselementen und besonderer Bedeutung für Naherholung und Naturbeobachtung,
2. die Bewahrung der Bodenvielfalt und ihrer ökologischen Funktion im Naturhaushalt sowie die Vermeidung von Wind- und Wassererosion in Hangbereichen und auf Hochflächen,
3. die Erhaltung und Entwicklung ökologisch stabiler Waldflächen,
4. die Erhaltung der gebietsprägenden Flachlandmähwiesen bei zielgerichteter Förderung von Kleinstrukturen auf ausgewählten Teilflächen,
5. die Freihaltung von Bebauung und Rohstoffgewinnung,
6. die Verbesserung der Wasserbeschaffenheit oberirdischer Gewässer einschließlich der Quellbereiche als Voraussetzung für die Bewahrung beziehungsweise Wiederherstellung wassergebundener Lebensgemeinschaften,
7. die Bewahrung und zielgerichtete Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der gebietseigenen Populationen gefährdeter, seltener oder in den Anhängen II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie verzeichneter sowie sonstiger gesetzlich besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate,
8. die Erhaltung des aus historischen Nutzungsformen entstandenen vielfältigen und kleinteiligen Biotopmosaiks mit Biotopelementen der Weinberge, wie Trockenmauern und Gehölze trockenwarmer Standorte, sowie der Streuobstwiesen einschließlich der daran gebundenen Lebensgemeinschaften,
9. die Erhaltung der offenen Felsbildungen und aufgelassenen Steinbrüche auch als Geotope und Beispiele für Bodensubstrate,
10. die Erhaltung und Verbesserung der Klimaausgleichsfunktion für den Ballungsraum Dresden sowie

11. die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion des Gebietes als wesentlicher Bestandteil des überregional bedeutsamen Biotopverbundes und die Verbesserung der Kohärenzbedingungen zu angrenzenden Lebensräumen, die nach Vogelschutz-RL und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind.

#### § 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile, insbesondere Lebensräume, Vermehrungsstätten, Wanderwege und Rastplätze geschützter Tierarten sowie Vorkommen geschützter Pflanzenarten, gefährdet, geschädigt oder zerstört werden,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird oder
5. der Naturgenuss oder der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, auch wenn diese keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, ausgenommen der Wiederaufbau denkmalgeschützter Objekte am ehemaligen Standort in der gleichen Art und im gleichen Umfang,
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, mit Ausnahme forstwirtschaftlicher Wege im Sinne von § 21 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308, 318) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. bestehende Wanderwege mit gebietsfremden Materialien zu befestigen,
4. Wald oder Dauergrünland umzuwandeln,
5. Landschaftsbestandteile wie Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken zu beseitigen, zu fällen oder zu beeinträchtigen,
6. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen,
7. Steine oder andere Bodenbestandteile abzubauen,
8. fließende oder stehende Gewässer anzulegen oder zu ändern oder die Ufervegetation zu schädigen oder zu beseitigen,
9. Landeplätze, Segelfluggelände, Gelände für Luftsportgeräte, Modellfluggeräte, Motorsportanlagen oder Motormodellsportanlagen anzulegen oder als solche zu betreiben,
10. kraft-, motorbetriebene oder bespannte Fahrzeuge außerhalb öffentlicher Verkehrsanlagen oder ausgewiesener Flächen abzustellen,
11. außerhalb behördlich ausgewiesener oder zugelassener Stellen, Wohn-, Wochenend-, Garten-, Gaststätten- oder bebauter Vereinsgrundstücke Feuer zu entzünden, zu unterhalten oder zu grillen,

12. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweseinrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen sowie

13. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwider läuft.

#### § 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, sowie der Wiederaufbau denkmalgeschützter Objekte am gleichen Standort,
2. Änderung bestehender Straßen, Wege, Plätze oder anderer Verkehrsanlagen,
3. Errichtung oder Änderung von Einfriedungen,
4. Entnahme von Steinen oder anderen Bodenbestandteilen,
5. Anlage oder Veränderung von Rastplätzen einschließlich deren Nebenanlagen, soweit diese nicht unter § 4 Abs. 2 Nr. 1 fallen,
6. Errichtung von Stegen oder Brücken oder Verankerung von schwimmenden Anlagen oder Einrichtungen,
7. Errichtung oder Änderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, soweit diese nicht unter § 4 Abs. 2 Nr. 9 fallen,
8. Fahren von kraft-, motorbetriebenen oder bespannten Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsanlagen,
9. Starten oder Landen von Luftfahrzeugen, Luftsportgeräten oder Modellfluggeräten, mit Ausnahme von Drachen und Schirmdrachen, wenn sie mit einem Seil von weniger als 100 m gehalten werden, sowie der den Regelungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2454, 2456), in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden Luftfahrzeuge,
10. Reiten außerhalb behördlich ausgewiesener oder zugelassener gekennzeichnete Wege oder Flächen,
11. Verlegung oder Änderung ober- oder unterirdischer Leitungen aller Art,
12. Anlage oder Erweiterung von Kleingärten oder Rebflächen,
13. Erstaufforstungen,
14. Beseitigung oder Beeinträchtigung von Einzelbäumen oder Saumstrukturen,
15. Beseitigung von Gehölzen im Rahmen der Unterhaltungslast für Straßen und Wege sowie für Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleitungen, Wärme und Wasser oder der Abwasserwirtschaft,
16. Einrichtung von Tiergehegen,
17. Einbringen oder Lagern von Materialien oder Stoffen,
18. Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, Hinweisschildern oder Wegemarkierungen,
19. Durchführung von Veranstaltungen sowie
20. Aufstellung oder Nutzung von Zelten, Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb dafür behördlich ausgewiesener oder zugelassener Flächen.

## § 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG,
2. für die dem Schutzzweck entsprechende Waldbewirtschaftung unter Beachtung von § 5 Abs. 2 BNatSchG,
3. für die dem Schutzzweck untergeordnete fischereiwirtschaftliche Nutzung der oberirdischen Gewässer unter Beachtung von § 5 Abs. 4 BNatSchG,
4. für die dem Schutzzweck untergeordnete Jagd,
5. für die Gewässerunterhaltung im Sinne von § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734, 741) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 69 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
6. für die sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung (einschließlich Gewährleistung der Verkehrssicherheit) dem Stand der Technik entsprechend, ausgenommen § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 15,
7. die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung abgestimmten Erstaufforstungen im Rahmen der Waldmehrerungsplanung oder sonstiger rechtsverbindlich festgesetzter Erstaufforstungen,
8. für Schutzzäune an Verkehrswegen, transportable oder sockellose Weidezäune für den Zeitraum ihrer Zweckbestimmung sowie für Dauerkoppeln traditioneller Bauweise und Zäune zum Schutz von Forst- und Obstkulturen,
9. für organisierte Veranstaltungen wie Volkswanderungen oder Laufveranstaltungen auf öffentlichen Wegen,
10. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
11. für von der Naturschutzbehörde auf der Grundlage von § 8 veranlasste oder zugelassene Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
12. für die Entnahme von Proben im Rahmen der geologischen und bodenkundlichen Ausbildung und Forschung sowie
13. für unaufschiebbare Handlungen zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren für Personen oder Sachen einschließlich von Maßnahmen zum Schutz gegen Wassererosion in Hangbereichen sowie für Sicherungsmaßnahmen gegen Massenverlagerungen im Bereich öffentlicher Wege.

## § 7 Befreiungen und Erlaubnisse

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 53 Abs. 3 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Bedarf eine Handlung gemäß § 5 der Erlaubnis der Naturschutzbehörde, so ist diese zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat und dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Verein-

barkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

## § 8 Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

(1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes sind:

1. die Erhaltung, Pflege und örtliche Wiederherstellung der durch eine natürliche Fließgewässerdynamik geprägten naturnahen Gewässerstrukturen, die Erhaltung der natürlichen Selbstreinigungskraft und die Verbesserung der Wasserbeschaffenheit von Fließ- und Stillgewässern,
2. die Erhaltung und pflegliche Nutzung der naturnahen Waldbestände, die Entwicklung der Waldflächen durch Naturverjüngung bei Sicherung und Vermehrung des Totholzanteils, die Förderung der biologischen Vielfalt in den Wäldern mit dem Ziel der Entwicklung strukturreicher Wälder, die Zulassung von Zerfalls- und Alterungsphasen zur Sicherung der für den Erhalt und die Vermehrung xylobionter Käfer notwendigen Lebensräume,
3. die Erhaltung und Anreicherung höhlen- und spaltenreicher Altbäume als Sommer-, Fortpflanzungs- und Winterquartier baumbewohnender Fledermäuse,
4. die Erhaltung der Wiesen sowie ihre habitat- und standortgerechte Nutzung, Strukturanreicherung der ackerbaulich genutzten Hochflächen durch Anlage von Flurgehölzen mit standortgerechten Arten, die Gewährleistung von erosionsmindernden Bewirtschaftungsformen, die Anlage von Saumbereichen, Pufferzonen oder Ackerrandstreifen,
5. die Erhaltung und Wiederherstellung traditioneller Nutzungsformen wie Streuobstwiesen und gebietstypische Obstbaumreihen/-alleen entlang von Wirtschaftswegen und Straßen durch entsprechende Pflegemaßnahmen und Nachpflanzung, die Bewahrung und Pflege der kleinparzellierten Weinberge und Weinbergsbrachen, die Sanierung von Trockenmauern,
6. die Offenhaltung des Steinbruches bei Pennrich durch Gehölzentnahme in Abstimmung mit der Forstbehörde zur Sicherung der kleinklimatischen trockenen Verhältnisse,
7. die Ruhigstellung der Lebensstätten von störungsempfindlichen gefährdeten Tierarten gegenüber Bewirtschaftungsmaßnahmen und der Erholungs- und Freizeitnutzung sowie
8. die Bewahrung des Landschaftscharakters und des kulturhistorischen Landschaftsbildes einschließlich markanter Sichtbeziehungen und Erhaltung des vorhandenen historischen Wegenetzes.

(2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnungen der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt werden.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet ohne Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 den Naturhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile, insbesondere Lebensräume, Vermehrungsstätten, Wanderwege und Rastplätze geschützter Tierarten sowie Vorkommen geschützter Pflanzenarten, gefährden, schädigen oder zerstören,

2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig stören,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 eine geschützte Flächennutzung auf Dauer ändern,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 das Landschaftsbild nachteilig ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigen oder
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 den Naturgenuss oder den Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer ohne Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt, auch wenn diese keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 bestehende Wanderwege mit gebietsfremden Materialien befestigt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Wald oder Dauergrünland umwandelt,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Landschaftsbestandteile wie Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken beseitigt, fällt oder beeinträchtigt,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt,
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Steine oder andere Bodenbestandteile abbaut,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 fließende oder stehende Gewässer anlegt oder ändert oder die Ufervegetation schädigt oder beseitigt,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Landeplätze, Segelfluggelände, Gelände für Luftsportgeräte, Modellfluggelände, Motorsportanlagen oder Motormodellsportanlagen anlegt oder als solche betreibt,
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 kraft-, motorbetriebene oder gespannte Fahrzeuge außerhalb öffentlicher Verkehrsanlagen oder ausgewiesener Flächen abstellt,
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 außerhalb behördlich ausgewiesener oder zugelassener Stellen, Wohn-, Wochenend-, Garten- oder bebauter Vereinsgrundstücke Feuer entzündet oder unterhält oder grillt,
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt oder
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwider läuft, soweit diese Handlungen nicht gemäß § 6 zulässig sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwider laufen können.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer ohne Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung ändert oder deren Nutzung ändert, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen und nur vorübergehender Art sind,

2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 bestehende Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrsanlagen ändert,
  3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Einfriedungen errichtet oder ändert,
  4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Steine oder andere Bodenbestandteile entnimmt,
  5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Rastplätze einschließlich deren Nebenanlagen anlegt oder ändert,
  6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Stege oder Brücken errichtet oder schwimmende Anlagen oder Einrichtungen verankert,
  7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel errichtet oder ändert,
  8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 kraft-, motorbetriebene oder gespannte Fahrzeuge außerhalb öffentlicher Verkehrsanlagen fährt,
  9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Luftfahrzeuge, Luftsportgeräte oder Modellfluggelände startet oder landet,
  10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 außerhalb behördlich ausgewiesener oder zugelassener gekennzeichnete Wege oder Flächen reitet,
  11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert,
  12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 Kleingärten oder Rebflächen anlegt oder erweitert,
  13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 Erstaufforstungen vornimmt,
  14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 Einzelbäume oder Saumstrukturen beseitigt oder beeinträchtigt,
  15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 Gehölze im Rahmen der Unterhaltungslast für Straßen und Wege sowie für Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleitungen, Wärme und Wasser oder der Abwasserwirtschaft beseitigt,
  16. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 16 Tiergehege einrichtet,
  17. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 17 Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert,
  18. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 18 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Hinweisschilder oder Wegemarkierungen aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt,
  19. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 19 Veranstaltungen jeder Art durchführt oder
  20. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 20 Zelte, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufstellt oder nutzt,
- soweit diese Handlungen nicht gemäß § 6 zulässig sind.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 Abs. 1 erteilte Befreiung oder eine nach § 7 Abs. 2 erteilte Erlaubnis versehen worden ist.

## § 10

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss 92-14/74 vom 4. Juli 1974 (Mitteilungen für die Staatsorgane im Bezirk Dresden Nummer 4/74) in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet „Zschonergrund“ außer Kraft. Im Übrigen besteht der Beschluss 92-14/74 fort.

Dresden, den 25. April 2013

**Landeshauptstadt Dresden**  
**Orosz**  
**Oberbürgermeisterin**